Albert Bassermann-Film

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Bassermann-Film.

Ein fast unglaublich klingendes Zensurstücklein hat sich der **Polizeipräsident von Breslau** geleistet. Trotz des glänzenden künstlerischen Erfolges, den das Filmdrama **„Der Andere“** von **Paul Lindau** (mit Albert **Bassermann** in der Hauptrolle) in **Berlin** gefunden hat, verbot er die Aufführung für Breslau kurz vor der Premiere. Der Regierungspräsident gab dann allerdings den Film wieder frei. Es wird unsere Leser interessieren, wie sich die „Neue Freie Presse“ über eine Aufführung des Bassermannfilms äußert:

„(Ein Stück Paul Lindaus im Kino.) Kino und Literatur befreunden sich immer mehr. Früher waren das beinahe feindliche Gegensätze, aber seitdem das Kino mit Erfolg bemüht ist, auf ein höheres Niveau zu gelangen, hat sich auch die Literatur diesen zwischen Kunst und Technik stehenden Genre mit wachsendem Vertrauen genähert, und es ist längst nichts Ungewöhnliches mehr, daß hervorragende Autoren, anerkannte Dichter und erfolgreiche Dramatiker fürs Kino schreiben oder ihre Stücke fürs Kino bearbeiten. Eine Assoziierung, bei der beide Teile profitieren: das Kinotheater hört auf, ein bloßes krasses und derbes Lach- und Gruselkabinett zu sein, und bekommt neuen und feineren geistigen und künstlerischen Inhalt, und die Dramatiker erlernen wieder die eine Zeitlang vernachlässigte Technik des spannenden, pochenden Aufbaues und der Bühnenwirkung. Jedes wirksame Theaterstück enthält ja Elemente und Motive, Situationen, die nach dem Kino verlangen, jede interessante dramatische Fabel ergibt einen noch interessanteren dramatischen Film. Und zwar sind es gerade ältere Stücke, die sich besonders zur Bearbeitung fürs Kino eignen. Stücke, wie man sie im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts schrieb; nach französischem Muster gearbeitete Gesellschafts- und Problemstücke, die spannend sind und zugleich etwas sagen wollen. Zu diesem Genre gehört auch Paul Lindaus Schauspiel „Der Andere“, das heute nachmittag in einem Kino der Innern Stadt einem geladenen Publikum als Filmdrama vorgeführt wurde. Dieses Theaterstück hat uns schon vor Jahren im Raimund-Theater interessiert: nicht bloß durch die glänzende Mache, sondern auch durch das damals ganz neue Problem der doppelten Existenz eines Individuums. Paul Lindau knüpfte an einen Satz Taines an, der in einem seiner Werke behauptet, ein Mensch könne in übermüdetem, überreiztem Zustand Dinge begehen, die gar nicht zu seiner wahren Natur und seinen

Electrocarbon A.-G.
Niederglatt
(Kanton Zürich)

Schweizerische Lichtkohlenfabrik.

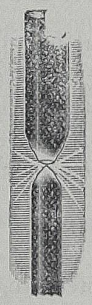

Unsere Marken „Etna“ und „Reflex“ sind die besten

Projektions-Kohlen

Lebensgewohnheiten passen. Lindau beweist diesen Satz mit dramatischer Drastik an dem besonders krassem Beispiel eines Staatsanwalts, der in seinem zweiten nachtwandlerischen Dasein zum Verbrecher wird. In der Filmbearbeitung ist es ein vielbeschäftigter Rechtsanwalt, der auf einem Spazierritt stürzt, dabei zwar keine äußern Verletzungen davonträgt, aber von diesem Tage an müde, zerstreut und nachlässig wird. Dem Mädchen, das er liebt, entwendet er die Uhr, seinem Schreiber den alten Bureaurock und als Strolch kostümiert, verläßt der Rechtsanwalt seine eigene Wohnung heimlich durchs Fenster, um sich in eine Verbrecherkneipe zu begeben. Dort befreundet er sich mit einigen Gaunern und vereinbart mit ihnen schließlich einen Einbruch, und zwar in eine Wohnung, die seine eigene ist. Davon weiß der Rechtsanwalt in seinem krankhaften Zustand nichts, wie er auch nachher, wenn er aus seinem Zustand erwacht, von allen den dunklen Dingen nichts mehr weiß. Im Verlaufe der eingeleiteten polizeilichen Untersuchung entdeckt der Rechtsanwalt plötzlich seinen krankhaften Zustand; auf einem mehrmonatlichen Urlaub erholt er sich, und auf den letzten Filmmetern ist er glücklicher Bräutigam. Einen besonderen künstlerischen Reiz erhält dieses Filmdrama dadurch, daß kein Geringerer als Albert Bassermann den Rechtsanwalt darstellt. Die feine, nervöse, nüancenreiche Art des Künstlers bewährt sich auch im Kino. Seine elegante, gelenkige Aristokratengestalt nimmt sich auf der Leinwand prächtig aus, und alle die für Bassermann so charakteristischen Eigentümlichkeiten, sein wiegender Gang, seine reichen Gebärden, sein interessantes Mienenspiel sieht man jetzt wie unter einem Vergrößerungsglas. Manches, namentlich die Gebärden und Mienen des zum Verbrecher Gewordenen, erscheinen sogar etwas übertrieben, aber das ist wohl im Kino nicht anders möglich. Auch die übrigen Rollen werden sehr gut gespielt, wie dieser Film überhaupt mit besonderer künstlerischer Sorgfalt und technischer Vollendung hergestellt worden ist. Nur in der ersten Hälfte muß er um ein paar hundert Meter gekürzt werden. Die Längen eines Filmdramas spürt man noch viel empfindlicher und der immer ungeduldige und nervöse Zuschauer hat es im Kino noch viel eiliger als im Theater.

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

Zürich. Das Olympia-Kino an der Pelikanstraße hat seinen Besitzer gewechselt; es ist an Herrn Friedrich **Korsower**, den Besitzer des Kinematograpen „Sihlbrücke" übergegangen, der es unter dem Namen „Mercetorium-Kino" weiter zu führen gedenkt.

Olten. Dem Gemeinderat wird folgende Vorlage vorgelegt: 1. Der Besuch kinematographischer Vorstellungen, deren Programm nicht von den Schulbehörden genehmigt ist, ist allen Schülern der Primarschule, der Bezirksschule, der Handels-, Verwaltungs- und Eisenbahnschule und den fortbildungsschulpflichtigen Schülern der Fortbildungsschulen (obligatorische, gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule) untersagt, und zwar auch in Begleitung von Angehörigen oder andern erwachsenen Personen. 2. Zuwiderhandelnde Schüler werden mit folgenden Strafen bedroht: Arrest. Entzug der Bewilligung zum Besuche der Schülervorstellungen. Die Inhaber der elterlichen Gewalt können mit einer Geldbuße von 50 Cts. bis 5 Fr. belegt werden. Die Strafen werden durch die Schulkommission verhängt. Für die Geldbußen ist endgültig entscheidende Rekursinstanz der Gemeinderat. Die Geldbußen sind durch die städtische Polizei einzukassieren und fallen in den „Kinematographenfonds". Einem Besitzer, welcher Schüler in andere als Jugendvorstellungen zuläßt, kann die Erlaubnis zur Veranstaltung von Jugendvorstellungen entzogen werden. 3. Die Schulkommission erlaubt die Veranstaltung von Jugendvorstellungen in einem so weit ausgedehntem Turnus, daß jeder Schüler zum Besuche einiger Vorstellungen Gelegenheit hat. Diese Vorstellungen sind hauptsächlich auf die Winterszeit zu verlegen und dürfen nur am Nachmittag, bis spätestens 6 Uhr, stattfinden. Die Programme unterliegen der Genehmigung der Schulbehörden. Sie sind so zusammenzustellen, daß sie den verschiedenen Altersstufen der Schüler entsprechen. Vorzüglich empfehlen sich geographische, historische, ethnographische, gewerblich-industrielle, technische und ethische Vorführungen und die Wiedergabe von Märchenbildern, Jugendspielen usw.

Bern. „Eine zeitgemäße Verfügung" nennt die „Schweizerische Wirte-Zeitung" eine Verordnung des Vorstehers der Knabensekundarschule in Bern, welche besagt: Knaben, welche rauchen, haben künftighin keinen Anspruch mehr auf unentgeltlichen Empfang der Lehrmittel, und solche, welche Kinematographen besuchen, werden als Ferienkolonisten nicht berücksichtigt.

Wir wollen uns hier nicht mit dem Erlaß an und für sich beschäftigen, sondern nur feststellen, daß sich der Kampf der Wirte gegen das Kino, soweit er unter der Flagge des Volksbeglückertums segelt, höchst lächerlich ausnimmt.

La Chaux-de-Fonds. Der Gemeinderat hat nun, nachdem der Staatsrat die projektierte Kinosteuer wegen ihrer exorbitanten Höhe ablehnte, eine wesentliche Reduktion eintreten lassen. Der neue Satz lautet: Fr. 2.50 bei Theatern bis zu 500 Plätzen, Fr. 3,50 bei 501—1000 Plätzen.

Genf. Am 1. März wurde in der großen Halle der Rollschuhbahn am Boulevard du Pont de l'Arve ein Konzertcafe eröffnet, das bei freiem Eintritt kinematographische Vorführungen in großem Stil bieten will.

Deutschland.

Ein Kinemaographengesetz in Württemberg.

Dem württembergischen Landtag ist der Entwurf eines

Ein Kinematographengesetz in Württemberg.

folgendes erfahren:

Es wird vorgeschlagen, in Stuttgart eine zentrale Filmzensur für das ganze Land zu errichten und zwar bei der von der Regierung geplanten Landespolizeizentrale.